

# Geschäftsordnung

## des Schülerrates der Rudolf-Hildebrand- Schule Markkleeberg



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>I Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§1 Namensgebung .....	4
§2 Allgemeine Aufgaben und Ziele .....	4
§3 Mitglieder und Amtszeit .....	4
<b>II Struktur .....</b>	<b>5</b>
§4 Organe .....	5
§5 Klassensprecher und deren Stellvertreter .....	5
1 Rechte und Pflichten .....	5
2 Wahl .....	5
3 Rücktritt und Misstrauensvotum .....	6
§6 Zuständigkeiten .....	6
§7 Vertrauenslehrer .....	6
§8 Arbeitsgruppen .....	6
<b>III Schülerratssitzungen .....</b>	<b>7</b>
§9 Allgemeines .....	7
§10 Vorbereitung der Schülerratssitzungen .....	7
§11 Durchführung .....	8
§12 Anträge und Anfragen in der Schülerratssitzung .....	8
§13 Beschlussfassung .....	8
§14 Wahlen .....	8
1 Allgemein .....	8
2 MPZK (Mandatsprüfungs- und Zählkommission) .....	9
3 Schülersprecher und Stellvertreter .....	9
4 Beisitzer .....	9
5 Finanzbeauftragter .....	10
6 Kreisdelegierter .....	10
7 Arbeitsgruppen-Leitungen .....	10
8 Vertrauenslehrer .....	10
9 Mitglieder des Koordinierungsausschusses .....	10
10 Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren .....	10
§15 Mitglieder der Schulkonferenz .....	11
<b>IV Schülerratsvorstand .....</b>	<b>11</b>
§16 Allgemein .....	11
§17 Schülersprecher und Stellvertreter .....	11
§18 Aufgaben .....	11
§19 Dokumentation der Schülerratsarbeit .....	12
<b>V Koordinierungsausschuss .....</b>	<b>12</b>

§20	Zusammensetzung .....	12
§21	Durchführung .....	12
§22	Aufgaben .....	12
§23	Beschlussfassung .....	12
<b>VI</b>	<b>Arbeitsrichtlinien .....</b>	<b>13</b>
§24	Arbeitsgruppen .....	13
§25	Zusammenarbeit mit anderen Gruppen .....	13
§26	Ehrenmitgliedschaft .....	13
§27	Unvereinbarkeit .....	13
§28	Rücktritt .....	13
§29	Misstrauensvotum .....	14
<b>VII</b>	<b>Abschließende Regelungen .....</b>	<b>14</b>
§30	Änderungen der Geschäftsordnung .....	14
§31	Auslegung der Geschäftsordnung .....	14
§32	Sonderbefugnisse des Schülersprechers .....	14
§33	Inkrafttreten der Geschäftsordnung .....	14
§34	Salvatorische Klausel .....	15

## Präambel

Der Schülerrat der Rudolf-Hildebrand-Schule ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Er strebt im Sinne der vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, welche im selben Zug Chancengleichheit intendiert.

Sein Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern, Eltern, der Schulleitung und der Stadtverwaltung, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen. Der Schülerrat zählt zur Wahrnehmung seiner Pflichten primär die Unterstützung der Klassensprecher unserer Schule in ihrer Arbeit.

Die Satzung ist für alle Mitglieder des Schülerrates bindend.

Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler nach §51 und §53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar. Er steht in dieser Funktion auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Im Folgenden wurde die Geschäftsordnung der Übersicht halber im generischen Maskulin geschrieben, bezieht jedoch alle Individuen ein. Ebenfalls gilt die Bezeichnung „Klassensprecher“ auch für Kurssprecher. Die Bezeichnung „Klasse“ beschreibt ebenso Kurse.

## I Allgemeines

### §1 Namensgebung

- (1) Der Schülerrat der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg trägt als demokratische Interessensvertretung den Namen „Schülerrat der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg“.
- (2) Neben dem vollen Namen ist auch die Kurzform „SR“ schulintern zulässig.

### §2 Allgemeine Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über Entscheidungen, Entwicklungstendenzen und Projekte, die die Schüler betreffen.
- (2) Der Schülerrat will die Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratischen ausgerichteten Mitwirkung innerhalb der Schule anleiten.
- (3) Er hält Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und wirkt aktiv als Mitglied im Kreisschülerrat Landkreis Leipzig mit.

### §3 Mitglieder und Amtszeit

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus den gewählten Klassensprechern und deren Stellvertretern der Rudolf-Hildebrand-Schule zusammen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Schülerrat ist auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, durch eine vorzeitige Abwahl oder durch einen freiwilligen, vorzeitigen Rücktritt.

## II Struktur

### §4 Organe

- (1) Der Schülerratsvorstand, bestehend aus:
  - a. dem Schülersprecher (Vorsitzender)
  - b. dem stellvertretenden Schülersprecher (stellvertretender Vorsitzender)
  - c. zwei Beisitzern
  - d. dem Finanzbeauftragten
  - e. dem Kreisdelegierten
  - f. den Mitgliedern der Schulkonferenz
  - g. den Arbeitsgruppenleitern der vier Hauptarbeitsgruppen (gem. §8)
- (2) Die Vollversammlung der Klassensprecher – die Schülerratssitzung
- (3) Die Arbeitsgruppen

### §5 Klassensprecher und deren Stellvertreter

#### 1 Rechte und Pflichten

- (1) Der Klassensprecher ist als Mitglied des Schülerrates verpflichtet, an den Schülerratssitzungen teilzunehmen oder sein Fehlen rechtzeitig bekanntzugeben. Sein Fehlen wird durch den Schülerratsvorstand entschuldigt.
- (2) Für Sitzungen während der Schulzeit sind die Klassensprecher für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Leistungserhebungen sollte eine Abstimmung mit dem jeweiligen Lehrer erfolgen.
- (3) Der Klassensprecher ist stimmberechtigtes Mitglied der Schülerratssitzung. Der Stellvertreter hat nur bei Abwesenheit des jeweiligen Klassensprechers ein Stimmrecht.
- (4) Die Klassensprecher sind ihren Klassen gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet. Diese Aufgabe müssen sie mindestens nach jeder Schülerratssitzung wahrnehmen.
- (5) Der Klassensprecher hat das Recht, unter Absprache mit deren Fach- bzw. Kurslehrer eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden (gemäß SMVO §2 Abs.1).
- (6) Die Klassensprecher bzw. deren Stellvertreter haben die Pflicht, die Interessen ihrer Klassen bestmöglich zu vertreten und die Arbeit des Schülerrates zu unterstützen.

#### 2 Wahl

- (1) Die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter erfolgt bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn mit der Wahlvorlage des Schülerrates
- (2) Der Name des Klassensprechers und seines Stellvertreters wird dem Schülersprecher übermittelt.
- (3) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden in separaten Wahlgängen gewählt.
- (4) Die Wahl hat diejenige Person gewonnen, die die relative Mehrheit aller Stimmen der wahlberechtigten Personen innerhalb der Klasse, auf sich vereinen kann.

### 3 Rücktritt und Misstrauensvotum

- (1) Kommen gewählte Klassensprecher bzw. deren Stellvertreter ihren Aufgaben nachweislich nicht nach, können diese im Laufe des Schuljahres durch ein konstruktives Misstrauensvotum der jeweiligen Klasse abberufen werden.
- (2) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Klasse notwendig.
- (3) Klassensprecher haben das Recht, mit Begründung zurückzutreten. Die Neuwahl findet binnen zweier Wochen nach Eingang des Rücktritts statt, wobei eine Wiederwahl des Zurückgetretenen innerhalb des Schuljahres ausgeschlossen ist.

## §6 Zuständigkeiten

- (1) Schülersprecher
  - a. Einberufung von Vorstandssitzungen und Vollversammlungen
  - b. Leitung der Sitzungen
  - c. in der Regel Teilnahme als Mitglied an der Schulkonferenz
  - d. Koordinierung des Schülerrates sowie der Arbeitsgruppen
  - e. Ansprechpartner in der Öffentlichkeit und schulintern
- (2) Stellvertretender Schülersprecher
  - a. in der Regel Teilnahme als Mitglied an der Schulkonferenz
  - b. Unterstützung des Schülersprechers in seiner Arbeit
  - c. Vertretung des Schülersprechers
- (3) Beisitzer
  - a. in der Regel Teilnahme als Mitglied an der Schulkonferenz
  - b. Unterstützung des Schülersprechers in seiner Arbeit
- (4) Finanzbeauftragter
  - a. Kassen- und Buchführung
  - b. Kostenantragsbearbeiter
- (5) Kreisdelegierter
  - a. Vertretung der Interessen des Schülerrates der Rudolf-Hildebrand-Schule im Kreisschülerrat Landkreis Leipzig

## §7 Vertrauenslehrer

- (1) Der Vertrauenslehrer ist ausschließlich für die Unterstützung und Beratung des Schülerrates zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe darf er einer Schülerratssitzung beiwohnen, erhält jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Vertrauenslehrer kann der Schülerratssitzung beiwohnen, insofern ihm durch den Schülerratsvorstand eine Einladung ausgesprochen wurde.
- (3) Dem Vertrauenslehrer muss mindestens zweimal im Schulhalbjahr eine Einladung zur Schülerratssitzung ausgesprochen werden.
- (4) Der Vertrauenslehrer muss rechtzeitig über Veranstaltungen des Schülerrates informiert werden.
- (5) Der Vertrauenslehrer vermittelt und berät bei Konflikten mit der Schulleitung, Lehrern und Schülern.
- (6) Der Vertrauenslehrer unterliegt keiner rechtlich vorgeschriebenen Schweigepflicht, diese sollte jedoch aufgrund seiner Funktion selbstverständlich sein.

## §8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerrat besteht aus vier ständigen Arbeitsgruppen:

- a. Arbeitsgruppe Außenwirkung  
Repräsentation des Schülerrates nach außen und innen durch Öffentlichkeitsarbeit
  - b. Arbeitsgruppe Organisation  
Organisation von Veranstaltungen und Projekten des Schülerrates für die Schülerschaft
  - c. Arbeitsgruppe Unterstufe  
Vertretung der Interessen der Schüler der Klassenstufe fünf bis sieben im Schülerrat sowie die Organisation von eigenen Projekten
  - d. Arbeitsgruppe Oberstufe  
Vertretung der Interessen der Schüler der Klassenstufe elf und zwölf im Schülerrat sowie die Organisation von eigenen Projekten
- (2) Die Arbeitsgruppen können sich innerhalb in weitere Arbeitsgruppen untergliedern. Sie müssen eine Koordinierung derer sicherstellen und den Schülerratsvorstand über diese informieren.

### III Schülerratssitzungen

#### §9 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülervertretung der Rudolf-Hildebrand-Schule
- (2) Er kann in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler durch die Mitglieder des Schülerratsvorstandes in der Schulkonferenz und bei Aussprache mit Lehrern und Eltern zu bestimmten Themen ein.

#### §10 Vorbereitung der Schülerratssitzungen

- (1) Eine Schülerratssitzung wird vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen und findet mindestens aller drei Monate statt.
- (2) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der Klassensprecher eine Schülerratssitzung verlangt, wird diese zeitnah in Abstimmung mit dem Initiator vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Dies muss dann binnen zwei Wochen stattfinden.
- (4) Das Einberufen einer Schülerratssitzung muss begründet werden.
- (5) Die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres wird spätestens bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.
- (6) Der Termin einer Schülerratssitzung wird in der Regel eine Woche vor ihrem Stattfinden bekanntgegeben. Die Klassensprecher erhalten eine Einladung mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten.
- (7) Eine Schülerratssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden.
- (8) Der Tag und der Ort für eine Schülerratssitzung sind vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter frei wählbar. Bei der Wahl des Termins sollten Klausurpläne berücksichtigt werden.
- (9) Das Stattfinden einer Schülerratssitzung während der Unterrichtszeiten muss zur Absprache und Kenntnisnahme der Schulleitung unterbreitet werden.
- (10) Die Klassensprecher sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Es besteht eine Anwesenheitspflicht. Dieser kann sich durch eine begründete Entschuldigung

entzogen werden. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft erfolgen.

## §11 Durchführung

- (1) Die Anwesenheit der Klassensprecher, als auch der geladenen Gäste, muss zu Beginn einer Schülerratssitzung überprüft werden.
- (2) In der Schülerratssitzung hat jede Klasse eine gültige Stimme.
- (3) Schülerratssitzungen werden vom Schülersprecher oder dessen Vertreter geleitet.
- (4) Zu jeder Schülerratssitzung muss ein Protokoll von einem zuvor durch den Schülerratsvorstand bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Dieses muss vom ihm und dem Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet werden. Das Protokoll wird binnen zwei Wochen für alle Klassensprecher zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Schulleitung darf einer Schülerratssitzung beiwohnen, insofern sie vom Schülerratsvorstand eingeladen wurde. Während der Wahlen des Schülerratsvorstandes hat die Schulleitung kein Rederecht, solange es ihr nicht vom Schülerrat erteilt wird.

## §12 Anträge und Anfragen in der Schülerratssitzung

- (1) Jeder Klassensprecher ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten.
- (2) Jeder Antrag an den Schülerrat oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.
- (3) Ablauf einer Antragsstellung:
  - a. Vorstellung und Begründung des Antrags durch den Antragssteller
  - b. Klären von Verständnisfragen
  - c. inhaltliche Diskussion des Antrags
  - d. Verteidigung des Antrags durch den Antragssteller (Schlusswort)
  - e. Abstimmung über den Antrag
- (4) Während der inhaltlichen Diskussion können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragssteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte der Antragssteller die Änderung ablehnen, so entscheiden die Teilnehmer der Schülerratssitzung mit einer einfachen Mehrheit.
- (5) Abstimmungen über inhaltliche Anträge erfolgen offen, insofern alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.

## §13 Beschlussfassung

- (1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Klassensprecher anwesend ist.
- (2) Zu Anfang jeder Schülerratssitzung ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
- (3) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer absoluten Mehrheit des Gremiums getragen werden.

## §14 Wahlen

### 1 Allgemein

- (1) Wahlen werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt.

- (2) Wahlen können offen erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (3) Jede Klasse hat eine gültige Stimme.
- (4) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Schülerratssitzung muss seine Stimme abgeben oder sich enthalten.
- (5) In der ersten Sitzung einer Legislaturperiode werden folgende Personen bzw. Ämter gewählt:
  - a. der Schülersprecher und dessen Stellvertreter
  - b. die Beisitzer
  - c. der Finanzbeauftragte
  - d. der Vertrauenslehrer
  - e. die Mitglieder des Koordinierungsausschusses
  - f. optional: der Kreisdelegierte
  - g. optional: die Mitglieder der Schulkonferenz

## 2 MPZK (Mandatsprüfungs- und Zählkommission)

- (1) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung, in welcher Wahlen stattfinden, wird aus der Mitte des Schülerrates eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, für die Dauer dieser Sitzung mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Wahlhelfer dürfen während ihrer Tätigkeit nicht zur Wahl für ein Amt antreten, sind jedoch stimmberechtigt.

## 3 Schülersprecher und Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Schülerschaft gewählt.
- (2) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (4) Kandidaten für eines der Ämter im Schülerratsvorstand, welche nicht das Amt des Klassensprechers innehaben, müssen sich spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zur Wahl für ein zu besetzendes Amt stellen. Dazu schreiben sie einen persönlich unterzeichnet Brief an den amtierenden Schülersprecher, in dem sie erklären sich zur Wahl für das Amt des Schülersprechers zu stellen. Dieser beinhaltet die Unterschriften von mindestens 30 Schülern der Rudolf-Hildebrand-Schule, welche damit erklären den Kandidaten zu unterstützen.
- (5) Kandidaten für eines der Ämter im Schülerratsvorstand, welche nicht das Amt des Klassensprechers innehaben, werden nach Vorlage des Briefes für die erste Schülerratssitzung freigestellt.

## 4 Beisitzer

- (1) Die Beisitzer werden aus der Mitte der Schülerschaft gewählt.
- (2) Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt.
- (3) Die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Beisitzer.
- (4) Die Beisitzer werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

## 5 Finanzbeauftragter

- (1) Der Finanzbeauftragte wird mit einer relativen Mehrheit für die Dauer von einem Schuljahr aus der Mitte des Schülerrates gewählt.

## 6 Kreisdelegierter

- (1) Verzichtet der Schülersprecher auf die Vertretung der Schule im Kreisschülerrat, wird in der Regel in der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres ein Kreisdelegierter gewählt.
- (2) Der Kreisdelegierter wird aus der Mitte des Schülerrates gewählt.
- (3) Der Kreisdelegierte wird mit einer relativen Mehrheit für die Dauer von einem Schuljahr gewählt.

## 7 Arbeitsgruppen-Leitungen

- (1) Binnen der zweiten Schülerratssitzung eines Schuljahres werden spätestens die vier Leitungen der Arbeitsgruppen für die Dauer von einem Schuljahr mit einer relativen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Leitungen bestehen aus je einem Arbeitsgruppenleiter und einem Stellvertreter.
- (3) Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Arbeitsgruppenleiter. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertreter der Arbeitsgruppe.

## 8 Vertrauenslehrer

- (1) In der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres wird in der Regel der Vertrauenslehrer für die Dauer von einem Schuljahr mit einer relativen Mehrheit gewählt.
- (2) Das Einverständnis zur Annahme der Wahl des gewählten Lehrers ist nach der Wahl einzuholen. Bei Ablehnung rückt der Lehrer mit den nächstmeisten Stimmen nach, sofern keine Stimmgleichheit besteht.
- (3) Bei Stimmgleichheit kommt es zur Wiederholung der Wahl.

## 9 Mitglieder des Koordinierungsausschusses

- (1) In der ersten Schülerratssitzung werden in der Regel die Mitglieder des Koordinierungsausschusses für die Dauer von einem Schuljahr mit einer relativen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses werden aus der Mitte des Schülerrates gewählt. Jede Klassenstufe stellt ein Mitglied für den Koordinierungsausschuss.
- (3) Jeder Klassensprecher oder stellvertretender Klassensprecher kann sich als Stufensprecher, für die Klassenstufe, die er gerade besucht, aufstellen.
- (4) Der Stufensprecher einer Klassenstufe wird ausschließlich von Klassensprechern der jeweiligen Klassenstufe gewählt.

## 10 Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren

- (1) Vor jedem Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren werden für jeden stimmberechtigte Teilnehmer Stimmkarten ausgeteilt.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Stimmzettel von der MPZK eingesammelt und ausgezählt. Danach werden angegeben:
  - a. Anzahl gültiger Stimmen
  - b. Anzahl ungültiger Stimmen
  - c. Stimmverteilung

- (3) Das Abstimmungsverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen grundsätzlich das Fragen nach „Fürstimmen“, „Gegenstimmen“ und „Enthaltung“.
- (4) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der der anwesenden Wahlberechtigten übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.
- (5) Jede Klasse darf nur mit einem von der MPZK ausgegebenen Stimmzettel abstimmen.
- (6) Wird nicht ausschließlich mit Stimmzetteln der MPZK abgestimmt, muss die Wahl wiederholt werden.

## §15 Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schülersprecher, sein Stellvertreter und die Beisitzer des Schülerrates.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz vertreten die Schülerschaft in der Schulkonferenz.
- (3) Die Mitglieder der Schulkonferenz müssen mindestens die 7.Klasse besuchen.
- (4) Sollten die Mitglieder der Schulkonferenz §15 Abs.3 in ihrer Eigenschaft widersprechen, so wird vom Schülersprecher eine Kandidatenliste erstellt, über welche der Schülerrat abstimmt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz erfolgt innerhalb der ersten Schülerratssitzung nach Schuljahresbeginn.
- (6) Die Wahl hat diejenige Person gewonnen, die die relative Mehrheit aller Stimmen der wahlberechtigten Personen des Schülerrates, auf sich vereinen kann.
- (7) Die Wahl mehrerer Mitglieder der Schulkonferenz erfolgt für jedes Mitglied in separaten Wahlgängen.
- (8) Sollte ein Mitglied der Schulkonferenz nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.

## IV Schülerratsvorstand

### §16 Allgemein

- (1) Gegenüber der Schulleitung hat der Schülerratsvorstand Informations- und Beschwerderecht. Alle Schüler können Probleme direkt an den Schülerratsvorstand richten.

### §17 Schülersprecher und Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates sowie des Schülerratsvorstandes. Er leitet die Schülerratssitzungen.
- (2) Der Schülersprecher repräsentiert die Schüler der Rudolf-Hildebrand-Schule nach außen und innen.
- (3) Sollte der Schülersprecher verhindert sein, übernimmt der Stellvertreter gleichberechtigt diese Aufgaben.
- (4) Der Schülersprecher ist Mitglied im Kreisschülerrat Landkreis Leipzig (gemäß §54 Abs.1 SchulG). Er nimmt an den Vollversammlungen des Kreisschülerrates teil. Wenn er darauf verzichtet, entspricht dies der Aufgabe des Kreisdelegierten.

### §18 Aufgaben

- (1) Der Schülervorstand bereitet die Schülerratssitzungen und die inhaltliche Arbeit des Schülerrates vor und nach.

- (2) Der Schülerratsvorstand trifft sich mindestens alle drei Monate, nach Möglichkeit vor jeder Schülerratssitzung zu einer Vorstandssitzung.
- (3) Der Schülerratsvorstand dient der Unterstützung des Schülersprechers bei all seinen Aufgaben.
- (4) Der Schülerratsvorstand ernennt zum Anfang jeder Schülerratssitzung einen Protokollanten.

#### **§19 Dokumentation der Schülerratsarbeit**

- (1) Der Schülerratsvorstand ist dafür zuständig, alle Schülerratsdaten, -dokumente und -dateien zu archivieren.
- (2) Die Daten sind bei der Amtsübergabe vollständig weiterzugeben.
- (3) Die Daten sollten im Google Drive des Schülerrats der Rudolf-Hildebrand-Schule hochgeladen werden.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass die gesetzlich gegebenen Datenschutzrichtlinien nicht verletzt werden.

## **V Koordinierungsausschuss**

#### **§20 Zusammensetzung**

- (1) Der Koordinierungsausschuss des Schülerrates der Rudolf-Hildebrand-Schule besteht aus dem Schülersprecher (Vorsitzender), seinem Stellvertreter sowie je einen Vertreter jeder Klassenstufe (Stufensprecher).

#### **§21 Durchführung**

- (1) Der Koordinierungsausschuss wird durch den Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses, dem Schülersprecher, einberufen und geleitet.
- (2) Im Koordinierungsausschuss hat jede Klassenstufe eine gültige Stimme.
- (3) Der stellvertretende Schülersprecher fertigt in jeder Sitzung ein Protokoll an. Wohnt der Schülersprecher der Sitzung nicht bei, übernimmt der Stufensprecher der höchsten Klassenstufe diese Aufgabe.
- (4) Auf Einladung kann ein Mitglied der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, des Elternrates oder ein weiterer Schüler der Sitzung beiwohnen.

#### **§22 Aufgaben**

- (1) Der Koordinierungsausschuss ist die Vertretung der Schülerratssitzung.
- (2) Er entscheidet in Fragen höchster Dringlichkeit oder Belanglosigkeit, für welche das Einberufen des Schülerrates zu Zeit intensiv ist.

#### **§23 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Koordinierungsausschusses ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jeder Beschluss des Koordinierungsausschusses muss von einer absoluten Mehrheit des Gremiums getragen werden.

## VI Arbeitsrichtlinien

### §24 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerrat kann zeitlich befristet neben den bestehenden Arbeitsgruppen zusätzliche Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Schülerrates mitwirken.
- (3) Innerhalb der zusätzlichen Arbeitsgruppen werden Arbeitsgruppenleiter ernannt.
- (4) Ein Mitglied des Schülerratsvorstandes sollte möglichst zeitgleich Mitglied einer Arbeitsgruppe sein und wird ständig über den Stand der Fortschritte unterrichtet.

### §25 Zusammenarbeit mit anderen Gruppen

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Lehrerschaft, dem Elternrat, der Stadtverwaltung und dem Kreisschülerrat Landkreis Leipzig statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand strebt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Elternratsvorsitzenden an.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerräten empfohlen.
- (4) Es steht dem Schülersprecher offen schulexterne (unter Absprache mit der Schulleitung) sowie schulinterne Gäste zu einer Schülerratssitzung einzuladen.

### §26 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Schülerrat der Rudolf-Hildebrand-Schule hat die Möglichkeit, Personen aufgrund ihres außergewöhnlichen Einsatzes und Engagements für die Schüler der Rudolf-Hildebrand-Schule zum Ehrenmitglied zu ernennen.
- (2) Unter Begründung können die Ehrenmitglieder durch eine absolute Mehrheit der Vollversammlung abgewählt werden.

### §27 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat abuberufen.

### §28 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Schülerrat hat die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Schülersprecher in Form einer unterzeichneten Rücktrittserklärung. Im Fall des Abtritts des Schülersprechers wird dessen Stellvertreter in Form einer unterzeichneten Rücktrittserklärung informiert.
- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt der Stellvertreter den jeweiligen Posten. Tritt ein Stellvertreter zurück, bleibt der Posten bis zur nächsten Schülerratssitzung unbesetzt.
- (4) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds begründet das Einberufen des Schülerrates.
- (5) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Neuwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

## §29 Misstrauensvotum

- (1) Bei nachweislicher Nichterfüllung der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerratsvorstandes können diese vom Schülerrat mit einem konstruktiven Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für einen Antrag auf ein Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Klassensprecher notwendig.
- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates nötig.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Positionen unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

## VII Abschließende Regelungen

### §30 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen an der Geschäftsordnung können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden. Hierfür muss mindestens ein Drittel aller Klassensprecher anwesend sein und mit einer absoluten Mehrheit diesem Änderungsantrag zustimmen.
- (2) Jeder Klassensprecher der Rudolf-Hildebrand-Schule kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und die die Geschäftsordnung berührt.

### §31 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerratsvorstand.

### §32 Sonderbefugnisse des Schülersprechers

- (1) Der Schülersprecher kann eine Sitzung des Schülerrates und des Koordinierungsausschusses, welche nicht auf einer vorherigen Absprache beruht, für unwirksam erklären. Dadurch werden gleichzeitig jegliche Beschlüsse, welche in jener Sitzung getroffen wurden, unwirksam.
- (2) Der Schülersprecher hat das Recht Klassensprecher der Sitzung für maximal 15 Minuten zu verweisen. Hierfür muss ein nachvollziehbarer Grund vorliegen. Zu diesen Gründen zählen:
  - a. wiederholendes Brechen von Gesprächsregeln, zu diesen zählen:
    - i. Wer nicht das Wort hat, hört zu.
    - ii. Alle verhalten sich höflich und fair.
  - b. Rassistische Bemerkungen oder asoziales Verhalten in der Sitzung

### §33 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 23.08.2024 in Kraft.
- (2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schülerrates wird ausdrücklich auf §§ 51, 52, 53 und 57 des SchulG und die SMVO des sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) hingewiesen.

- (3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Website der Rudolf-Hildebrand-Schule öffentlich abrufbar sein.
- (4) Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet sowohl die Geschäftsordnung als auch ggf. eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

#### §34 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.